

## **SATZUNG**

„Förderverein  
Leopoldina-Krankenhaus  
Schweinfurt e.V.“

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

- (1) Name des Vereins: Förderverein Leopoldina-Krankenhaus Schweinfurt e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Schweinfurt.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins: Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie der Wohlfahrtspflege und die Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt sowie von gemeinnützigen Körperschaften, an denen das Leopoldina-Krankenhaus Schweinfurt beteiligt ist. Die Verwirklichung der Zwecke erfolgt durch die Beschaffung von Mitteln und durch die Weitergabe i.S.d. § 58 Nr.1 AO.
- (3) Der Verein verfolgt mit seinen in Abs. (1) und (2) festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des jeweiligen Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Aus der Mitgliedschaft können keine Rechte auf Berücksichtigung des Mitglieds oder eines seiner Angehörigen bei der Auftragsvergabe oder bei der Behandlung im unterstützten Krankenhaus hergeleitet werden.
- (6) Der Verein kann seine Mittel im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (7) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Verein zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet oder geht verloren
  - a) durch den Tod des Mitglieds,
  - b) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
  - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
  - d) durch Austritt, der dem Verein schriftlich mitzuteilen ist und nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann.

Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus trotz Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Nichtzahlung des Beitrags gilt als Austrittserklärung.

Nach vorausgegangenem rechtlichen Gehör durch den Vorstand kann dieser durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

### § 4

#### Beiträge, Spenden, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein finanziert seine Unterstützungsmaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten; über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung; der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Kalendervierteljahres im Voraus fällig.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Vorstand

- (1) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an
- a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende und Schriftführer,
  - c) der Schatzmeister
  - d) ein von der Geschäftsführung delegierter leitender Mitarbeiter
  - e) ein von den Chefarzten des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt aus ihrer Mitte gewählter Vertreter

Die Mitglieder des Vorstands Buchstabe a) bis c) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands Buchstabe d) und e) werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode fort, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode noch nicht stattgefunden hat.

- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
- a) die Vereinsleitung
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) die Vergabe der Erträge des Vereinsvermögens
  - e) die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Vereinszwecks innerhalb der letzten sechs Monate nach Ablauf jeden Kalenderjahres.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird hierzu bestimmt, dass unter den beiden handelnden Vorstandsmitgliedern der 1. oder der stellvertretende Vorsitzende ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen im Rahmen der Aufgaben des Vereins können ersetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Aufwendungsersatz pauschaliert wird.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen volljährigen Mitgliedern des Vereins sowie aus Mitgliedern, die juristische Personen sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich im ersten Halbjahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt oder
  - b) mehr als 40 % der Mitglieder dies unter Angabe des Tagungsordnungspunktes schriftlich fordern.
- (3) Für die Mitgliederversammlungen gilt § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und beruft diese durch Einladung der Mitglieder in Textform (Brief, Telefax oder Email) ein. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Für den Beginn der Frist ist die Absendung der Einladung maßgebend. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an eine der letzten vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Kontaktadressen gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Den Abstimmungsmodus, auch bei Wahlen, bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann mit 25 % der von den Anwesenden gültig abgegebenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Mitgliedern gültig abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
- a) den Jahresbericht des Vorsitzenden,
  - b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Neuwahl des Vorstandes,
  - e) über die Erhebung eines Aufnahmebeitrages und über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - f) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern.
- (9) Für die Wahl der Organe bildet die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Wahlausschuss führt das Protokoll, gibt das Wahlergebnis bekannt und übergibt die Wahlunterlagen dem Schriftführer.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schweinfurt.

## § 9

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schweinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Schweinfurt, den 12. April 2016